

Vereinsstatuten des Vereins Bit & Boden mit Sitz: c/o Andreas Trautmann, Vogesenstrasse 53, 4056 Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Bit & Boden** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Reduktion von Foodwaste im Allgemeinen und will sich damit eines der grossen Probleme unserer Zeit annehmen. Mit verschiedenen Massnahmen möchten wir verhindern, dass weiterhin einwandfreie Lebensmittel wie Gemüse, Früchte und Fleisch weggeworfen werden.

Eine nachhaltige Verminderung von Foodwaste muss bei den Ursachen ansetzen, beispielsweise bei Effekten im Vertrieb, überzogenen Vorgaben bezüglich Form und Beschaffenheit der Lebensmittel oder Konsumgewohnheiten. Ausserdem soll der Konsum von lokal produzierten Lebensmittel gefördert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 1 Franken pro Mitglied. Ausserdem ist der Verein auf Spenden angewiesen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell und mit Ratschlägen unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist auf eine Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich den drei Co-Präsidenten. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt bei Bedarf jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der drei Co-Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 100% aller an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 100% der Stimmen beschlossen werden, wenn alle Co-Präsidenten an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Januar 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Co-Präsidenten:

Der Protokollführer:

.....

.....

Stefan Braun

Florian Müller

.....

Florian Müller

.....

Andreas Trautmann